



Landratsamt Freising

Amt für Jugend und Familie



Jugendschutzbeauftragte/r für Veranstaltungen

Aufgaben:

- Der/die Jugendschutzbeauftragte kümmert sich während der Veranstaltung um die Einhaltung der **gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen** und weiterer Auflagen.
- Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz meldet er/sie unverzüglich den Verantwortlichen des Festes, also dem Wirt oder dem Vereinsvorstand, etc.

Konkretes Handeln:

- Er/sie hält sich öfter im Ausschankbereich auf und achtet darauf, dass keine Schnäpse oder branntweinhaltige Getränke an unter 18-jährige ausgeschenkt werden, bzw. keine alkoholischen Getränke an unter 16-jährige. Wenn er/sie merkt, dass über 18-jährige Getränke an Jugendliche weitergeben spricht er diese darauf an und informiert das Barpersonal.
- Wenn er/sie nicht sicher ist, wie alt ein Jugendlicher ist, lässt er/sie sich den Ausweis (nochmals) zeigen.
- Er/sie schaut auch außerhalb des Veranstaltungsgeländes nach dem Rechten. Wenn er/sie betrunkene Jugendliche sieht, kümmert er/sie sich und informiert Eltern/Freunde bzw. ggf. den Rettungsdienst.
- Er/sie unterstützt dabei, dass die Jugendlichen nach den gesetzlich vorgesehenen Aufenthaltszeiten die Veranstaltung verlassen (Durchsagen, Kontrollen...).

Anforderungen:

- Der/die Jugendschutzbeauftragte soll eine erwachsene Person sein (natürliche Autorität, Zuverlässigkeit), dem/der der Schutz der Jugend ein wichtiges Anliegen ist.
- Er/sie muss das Jugendschutzgesetz kennen.
- Es ist nicht Aufgabe, die Stimmung zu verderben, sondern er/sie soll ganz einfach ein waches Auge über die teilnehmenden Kinder/Jugendlichen haben (dies vor allem in Bezug auf Alkohol und Rauchen).
- Auf jeden Fall sollte der/die Jugendschutzbeauftragte ein Handy bei sich tragen, um im evtl. Notfall schnell Hilfe holen zu können (Telefonnummern von Polizei, Rettungsdienst und Veranstalter/in einspeichern)
- Nach der Veranstaltung sollte der/die Jugendschutzbeauftragte an die Veranstalter/innen und an die Gemeinde einen kurzen Bericht erstatten über den Ablauf und evtl. Vorkommnisse. Dies dient nicht der Kontrolle, sondern weitere Veranstaltungen sollen von diesen Erfahrungen profitieren

Rechtliche Fragen:

Die vorrangige Aufgabe des/r benannten Jugendschutzbeauftragte/n ist es, die Verantwortlichen bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Jugendschutz zu unterstützen.

Er/sie kann bei Verstößen rechtlich nicht belangt werden, wenn nicht ausdrücklich festgelegt wurde, dass der/die Jugendschutzbeauftragte auch die Verantwortung für den Jugendschutz bei der entsprechenden Veranstaltung hat.

Eine Übertragung der Verantwortlichkeit für den Jugendschutz sollte in jedem Fall schriftlich erfolgen.

Die rechtliche Verantwortung haben bei Vereinen der Vorstand und andere festgelegte Entscheidungsträger. Auf andere Personen kommt eine rechtliche Verantwortung erst zu, wenn **sie beauftragt sind, in eigener Verantwortung** Aufgaben wahrzunehmen. Die bloße Wahrnehmung der Aufgaben für den Vorstand oder Betriebsinhaber reicht nicht aus (OLG Hamm in "Monatsschrift für dt. Recht" - MDR 1978, 598).

Sonstiges:

Gut ist es, wenn vor der Veranstaltung ein Gespräch mit allen Mitarbeiter/innen des Festes (und auch der Security) stattfindet, bei dem das Thema Jugendschutz und auch die Aufgaben des/r Jugendschutzbeauftragten besprochen werden. Der/die Jugendschutzbeauftragte erläutert den anderen Mitarbeiter/innen das Jugendschutzgesetz.

Stand: 2017

Quelle: <http://www.trapez-traunstein.de/sites/seiten/handbuch/index.html>